

Nichtamtlicher Theil.

Zur gegenwärtigen Geschäftsfrage des deutschen Buchhandels.

— II. —

(Schluß aus Nr. 100.)

Vielleicht läßt sich jedoch der Grundsatz der Concurrenz gegen die sogenannten Antiquare noch in einer anderen, viel bedeutsameren Weise geltend machen. Wir fragen hierbei vorerst: was für ein Recht haben dieselben zu ihrer vom Buchhandel gesonderten Stellung? Ist sie, um mit den Nationalökonomern zu reden, durch die Theilung der Arbeit bedingt, übernimmt der Antiquar eine für das bücherkaufende Publicum nothwendige Thätigkeit, die der Sortimentshändler ohne Gefährdung anderer Interessen nicht übernehmen kann? — Wir gestehen, diese Fragen nicht zu Gunsten des bestehenden Verhältnisses beantworten zu können. Factisch existirt die getrennte Stellung und die Theilung der Arbeit zwischen den Verkäufern neu erschienener und den Verkäufern gebrauchter Bücher, und die Ansicht von der natürlichen Sonderung beider Arten von Thätigkeit ist im Geschäftsleben so festgewurzelt, daß man sie nicht einmal mehr als verschiedene Branchen eines Geschäfts betrachtet, sondern förmlich zu verschiedenen Gewerben gemacht hat. Diese Ansicht ist zu Ungunsten des Sortimentshandels in die neuere Gesetzgebung übergegangen. §. 1 des preussischen Pressgesetzes vom Mai 1851 bestimmt nämlich: „Zum Gewerbebetriebe eines Buch- und Steindruckers, Buch- und Kunsthändlers, Antiquars u. s. w. ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Commission den Nachweis ihrer Befähigung führen.“ Von Antiquaren ist bei dem Prüfungs-Erfordernisse also keine Rede, sie haben nur den Nachweis ihrer Unbescholtenheit zu führen. Früher fand auf Buchhändler und Antiquare der §. 48 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 gleichmäÙig Anwendung, welcher §. der concessionirenden Behörde aufgab, „sich von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers die Ueberzeugung zu verschaffen.“ Dieser §. ist durch §. 1 des Pressgesetzes aufgehoben worden.

Wir wiederholen, daß wir eine Trennung beider Arten von Thätigkeit als durch die Natur der Sache geboten nicht anerkennen können. Eine solche Trennung wäre nur dann natürlich, wenn die beiderseitigen Interessen nicht collidirten und die Ausübung der einen die der anderen nicht behinderte. Schon auf den ersten Blick erhellt es jedoch, daß eine Collision der Interessen stattfinden muß, wie dies ja auch der Hauptgegenstand aller buchhändlerischen Klagen und Besorgnisse ist. Der Antiquar, oder, wie wir uns der besseren Präcision wegen hier ausdrücken müssen, der Bücherhändler hält annähernd wie eine jede größere Sortimentshandlung ein Lager der neueren gangbaren Literatur, welches sich von dem Lager des Sortimentshändlers vornehmlich dadurch unterscheidet, daß die Artikel nicht von den Verlegern direct bezogen, sondern von dem Publicum in gebrauchtem Zustande zurückgekauft sind. Da das Gesetz ihm keine bestimmte Schranken vorzeichnet, und auch wohl nicht vorzeichnen kann, so zieht er in seinen „Antiquarhandel“ Gegenstände der neuesten Literatur hinein, die er in oft kaum merkbar rampornirtem Zustande um 50, 100 und manchmal um mehrere hundert Procente wohlfeiler verkauft, als es dem Sortimenter möglich ist. Aber auch hierbei bleibt er nicht stehen, sondern bezieht neue Bücher auf directem oder indirectem Wege von den Verlegern. So finden wir bei den Bücherhändlern Classiker, Lexika, Schulbücher, Jugend-

schriften etc. in neuem Zustande. Hiernach erscheint die vom Gesetz beliebte Gegeneinanderstellung von Buchhändler und Antiquar als die unglückliche Trennung eines untheilbaren Interesses; der „Antiquar“ ist ein Buchhändler mit ausgedehnten Rechten, vollständig befähigt, dem Buchhandel die schönste Concurrenz zu bereiten, ohne daß jedoch das Gesetz ihm die Verpflichtungen des eigentlichen Buchhändlers auferlegt. Was den anderen Punkt betrifft, die Frage, ob die Vereinigung des Vertriebs von gebrauchten und neuen Büchern in Händen der Sortimentshandlungen thunlich sei, so ist es ein altes und verknöchertes Vorurtheil, welches die Einführung einer solchen Einrichtung bisheran verhinderte; einmal hält man die Vereinigung beider Branchen der Würde des Standes nicht für angemessen, und dann auch glaubt man, daß der Verkauf gebrauchter Bücher dem Interesse des Sortimentshandels zuwider sei, indem man annimmt, daß, wo ein Lager gebrauchter Bücher vorhanden wäre, die theureren neuen Bücher nicht gekauft würden. Ueber die erstere Ansicht könnten wir schweigen; das, was in dem Nutzen des Geschäfts liegt, muß sich auch zur Würde des Geschäfts fügen, und daß es der Nutzen des Sortimentshandels sein wird, wenn er dem Büchertrödel ein Ziel setzt und den Zurückkauf und Wiederverkauf gebrauchter Bücher selbst an sich nimmt, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es des eingehenden Nachweises bedürfte. Wollte man selbst annehmen, daß der Verkauf alter Bücher den Verkauf neuer Bücher übel beeinflusste, so würde dieser Nachtheil von dem Vortheil entschieden überwogen, welcher in unserem Vorschlage durch das Wegräumen einer gefährlichen Concurrenz liegt; jene Annahme kann aber füglich nicht gemacht werden, da es sich ja um nichts Anderes handelt, als den Handel mit gebrauchten Büchern, wie er bisheran außerhalb des Buchhandels getrieben wurde, in den Buchhandel zu verlegen. — Auf die Vortheile und Annehmlichkeiten, welche diesem Geschäftszweige eigen sind, braucht nicht besonders verwiesen zu werden. Der Bücherhändler müht sich nicht ab, das Bedürfniß in Stadt und Land durch zeitraubende Ansichtsendungen und sonstige geschäftliche Incommodationen auszuforschen, er hält sich nicht mit Creditiren auf und verschmäht den Streit um 8½ % mehr oder weniger Gewinn, sondern setzt jetzt ein Buch mit 10 %, und im nächsten Augenblicke eines mit 200 % Gewinn ab. Für die Rentabilität im Großen und Ganzen spricht schon der marktchreierische Aufwand, den er macht. Wo der bescheidene Sortimenter in einer größeren Stadt Alles gethan zu haben glaubt, wenn er an localen Anzeigen jährlich etwa 200 \mathfrak{r} aufbietet, da erschrickt der Bücherhändler vor der Tausend nicht — und besteht dabei.

Sobald der deutsche Buchhandel sich entschließt, dem Bücherhandel ein Ende zu machen und denselben in seinen eigenen Händen zum eigentlichen Antiquarhandel zu veredeln, d. h. also, sobald sich eine größere Anzahl Sortimentshandlungen herbeiläÙt, mit dem Sortiment- auch Antiquarhandel zu verbinden, eröffnet sich die Aussicht auf noch einen Vortheil, der vielleicht geeignet wäre, dem ganzen Geschäftswesen einen nicht unwesentlichen Aufschwung zu geben. Wir haben es schon in unserem ersten Artikel als einen großen Mißstand in der Einrichtung des Sortimentshandels hervorgehoben, daß dem älteren Verlage kein Markt mehr geboten ist. Und doch wie manches Buch, welches jetzt in Auflagereihen von 4—500 Exemplaren kaum mehr als Maculaturwerth hat, trägt einen genügenden Werth in sich, um bei einem vervollkommenen Organismus unseres Geschäftswesens noch lange einen beliebten Artikel des Büchermarktes bilden zu können. Auf welche Eventualitäten muß der deutsche Verleger unter den jetzigen Verhältnissen nicht gefaßt sein! Krisen in der geistigen und politischen Welt, wie sie sich alle Jahr-